

Checkliste für den Arbeitgeber

ZusatzrentePlus

Vertragsabschluss

Versicherungsnehmer bei der ZusatzrentePlus ist grundsätzlich der Arbeitgeber. Bei der ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung ist der Beschäftigte selbst Versicherungsnehmer. Versicherter ist stets der Beschäftigte.

| ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung | ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung |
|---|---|
| <p>✓ Sie vereinbaren die Entgeltumwandlung mit Ihrem Beschäftigten.</p> <p>Unsere Mustervereinbarung finden Sie unter kv-sachsen.de/dokumente-und-links.</p> | <p>✓ Ihr Beschäftigter stellt einen Antrag auf ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung.</p> |
| <p>✓ Sie senden den Antrag auf ZusatzrentePlus an uns.</p> | |
| <p>✓ Sie und Ihr Beschäftigter erhalten eine Versicherungsbestätigung.</p> | |
| <p>✓ Sie überweisen den Beitrag spätestens bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist. Hinweise zur Überweisung finden Sie ebenfalls unter kv-sachsen.de/dokumente-und-links.</p> | |

Beitragsanpassung

- Die Beitragshöhe bestimmt der Beschäftigte.
- Änderungen der Fälligkeit der Beiträge zeigen Sie uns bitte an.
- Einmalige Sonderzahlungen können wir zulassen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift nicht widersprechen.

Beitragsfreistellung

Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats,
- wenn für ein Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde,
- mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
- bei Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer.

Bitte informieren Sie uns stets, wenn der Beschäftigte eine Beitragsfreistellung wünscht.

Ruhendes Beschäftigungsverhältnis

Beispielsweise bei Elternzeit oder längerer Krankheit kann Ihr Beschäftigter

- selbst die Beiträge weiterzahlen und
- hierfür gegebenenfalls die staatliche Riester-Förderung nutzen.

Kündigung des Versicherungsvertrags

- Der Versicherungsnehmer kündigt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform.
- Ihr Beschäftigter erhält eine Abfindung der Anwartschaften, soweit diese beantragt und zu Vertragsbeginn nicht auf das Kündigungsrecht verzichtet wurde.

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- Ihr Beschäftigter führt die Versicherung mit eigenen Beiträgen fort oder
- die Beitragszahlung wird beendet.